

# Gesetzblatt

## für die Freie Stadt Danzig

Nr. 11

Ausgegeben Danzig, den 11. März

1922

24 Senat und Volkstag haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### Gesetz

zur Ergänzung des Beamtendiensteinkommensgesetzes vom 23. Dezember 1921.  
(Gesetzblatt Seite 229).

#### § 1.

Den planmäßig (endgültig) angestellten unmittelbaren Staatsbeamten der Freien Stadt Danzig wird bis zur anderweitigen Regelung durch den Staatshaushaltsplan neben dem bisherigen Ausgleichszuschlag ein weiterer Ausgleichszuschlag in Höhe von 20 v. H. der ersten 10 000 M ihres aus Grundgehalt und Ortszuschlag bestehenden Diensteinkommens gewährt.

#### § 2.

Den nichtplanmäßigen (nicht endgültig angestellten) Beamten, den wissenschaftlichen Assistenten mit planmäßiger Vergütung an der Technischen Hochschule und den diesen gleichgestellten Hilfskräften der Technischen Hochschule wird bis zu einer anderweitigen Festsetzung durch den Staatshaushaltsplan zu den ihnen nach dem Beamtendiensteinkommensgesetz vom 23. Dezember 1921 zustehenden Bezügen ein weiterer Ausgleichszuschlag gewährt, der jährlich beträgt:

Im	für die auftragsweise vollbeschäftigten und einstweilen angestellten Lehrpersonen	für die vor dem 1. Juli 1920 als nichtplanmäßige Beamte eingestellten Post- u. Telegraphen- gehilfinnen	für die Militäranwälter	für die sonstigen männlichen und weiblichen Beamten
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
1. Anwärterdienstjahr	1700	1800	1900	1900
"	1800	1700	1960	1900
"	1900	1800	2000	1960
"	1900	1900	2000	2000
"	1960	1900	—	2000
"	2000	1960	—	—
"	2000	2000	—	—
"	—	2000	—	—

Anwärterinnen auf Stellen, die in der Besoldungsordnung (Anlage 1 des Beamtendiensteinkommensgesetzes) mit einem † bezeichnet sind (weibliche Lehrpersonen) erhalten den weiteren Ausgleichszuschlag um 1000 M erhöht.

Der im jeweilig letzten Anwärterdienstjahr danach zuständige weitere Ausgleichszuschlag wird den nichtplanmäßigen (nicht endgültig angestellten) Beamten solange weiter gewährt, bis sie planmäßig (endgültig) angestellt sind.

## § 3.

Der nach §§ 1 und 2 gewährte weitere Ausgleichszuschlag bleibt außer Betracht für die Berechnung der Höchstsätze der Beträge, die den unmittelbaren Staatsbeamten auf Grund der §§ 8 und 20 des Beamtendienststeuereinkommensgesetzes für die Zuweisung einer Dienstwohnung in Anrechnung gebracht werden.

## § 4.

Die durch die Ausführung dieses Gesetzes entstehenden Ausgaben sind zunächst den durch das Gesetz zur Bestreitung des außerordentlichen Geldbedarfs der Freien Stadt Danzig vom 4. Mai 1921 (Gesetzblatt Seite 51) bewilligten Anleihemitteln zu entnehmen. Spätestens am 1. April 1922 muß die Deckung durch besondere Gesetze geregelt sein.

## § 5.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1922 in Kraft.  
Danzig, den 8. März 1922.

**Der Senat der Freien Stadt Danzig.**

Dr. Ziehm.

Dr. Strunk.